§ 10 Prüfungstermine

§ 10

Prüfungstermine

¹Das LGL setzt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben und der Geschäftsstelle die Termine fest, nach denen sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten. ²Vorgesehene einheitliche überregionale Termine sollen eingehalten werden. ³Die Veröffentlichung dieser Termine einschließlich der Anmeldefrist erfolgt mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form.